Hansestadt Salzwedel 12.10.2020

Einladung

- Sitzung des Hauptausschusses
- am Donnerstag, den 22.10.2020 um 18:00 Uhr
- im Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal, Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Hauptausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschriften der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.09.2020 und Genehmigung der Niederschrift des Umlaufbeschlussverfahrens vom September 2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahmen der Fraktionen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) Vorlage: 2020/141
- 9 Wirtschaftsplan 2021 FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH Vorlage: 2020/173
- Neufassung Verwaltungskostensatzung und Kostentarif Vorlage: 2020/182
- 11 Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Projekt Werner-Seelenbinder -Stadion Salzwedel Vorlage: 2020/183
- 12 Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Projekt Hallenbad Salzwedel Vorlage: 2020/184
- Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Projekt Mehrgenerationenhaus Salzwedel

Vorlage: 2020/185

14	Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Freibad Salzwedel Vorlage: 2020/186
15	Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Waldbad Liesten Vorlage: 2020/187
16	Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung - Nutzung der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 2020/190
17	Annahme und Verwendung einer Spende für den Spielplatz in Langenapel Vorlage: 2020/178
18	Außerplanmäßige Auszahlung Haushaltsjahr 2020 - Zaunbau Neutorstraße 28 - HH-Stelle 111703H084 Vorlage: 2020/193
19	Antrag 05/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE: Verbot Abbrennen von Feuerwerk in Salzwedeler Innenstadt + Antrag 01/2020 der SPD-Fraktion Hansestadt Salzwedel - "böllerfreie Zone"
20	Antrag 01/2020 der Freien Fraktion: Einbahnstraßenregelung im Nordbockhorn
21	Gemeinsamer Antrag 09/2019-2024 der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNE + DIE LINKE: Errichtung eines Fahrradstreifens an der Einmündung zur Großen-Sankt-Ilsen-Straße
22	Gemeinsamer Antrag 10/2019-2024 der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNE + DIE LINKE: Aufstellung von Verkehrsspiegeln am Schillerkreisel-Tunnel und Verbesserung der Fahrbahnmarkierung
23	Gemeinsamer Antrag 11/2019-2024 der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNE + DIE LINKE: Umwidmung der Fuß- und Radwege in der Bahnhofsstraße
24	Antrag 14/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE: Anschaffung des Systems "PARK NOW" für Parkscheinautomaten
25	Antrag 08/2020 der AfD-Fraktion: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen
26	Antrag 12/2019-2024 der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNE: Klimaschutz durch Radverkehr
27	Antrag 16/2019-2024 der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNE: Verbot von Schottergärten
28	Anfragen und Anregungen
36	Termin der nächsten Sitzung

gez. Blümel Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Amt/Cocoböffczoiobon

Beschlussvorlage

Drugkegobo Nr

öffentlich

Amt/Geschartszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	05.10.2020	2020/141
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	21.10.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Verlängerung des Optionszeitraums nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Dotum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin zur Anwendung des verlängerten Optionszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a UStG.

Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b UStG neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der "juristischen Person des öffentlichen Rechts" (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden die jPdöR umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftssteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Hansestadt Salzwedel, da die Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen mit all ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichungen des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u.a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Durch die Verwaltung müssen die benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss, erfasst und geprüft werden.

Zur Umsetzung der notwendigen Vorarbeiten wurde mit § 27 Abs. 22 S. 3 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Kommunen ermöglicht hat die bisherige Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 beizubehalten.

Die Ausübung dieser Option wurde mit Stadtratsbeschluss vom 07.12.2016 beschlossen und dem zuständigen Finanzamt gegenüber schriftlich erklärt.

Diese Übergangsregelung wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19.06.2020, noch einmal um weitere zwei Jahre verlängert und ermöglicht somit die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2022.

Die Verlängerung erfolgte auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.

Die Hansestadt Salzwedel wird die Verlängerung der Übergangsregelung weiterhin in Anspruch nehmen, da zudem seitens der Finanzverwaltung noch immer keine klaren Anwendungsrichtlinien erlassen wurden, sodass die interne Prüfung bis zum 31.12.2020 nicht abgeschlossen sein wird. Eine erneute Erklärung, gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG ist gegenüber dem Finanzamt nicht abzugeben. Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2022 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigeführt.

Ab 2023 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Hansestadt Salzwedel anzuwenden.

Finanzielle Auswi	rkungen:					
ja X	nein					
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekoster	n/-lasten	Finanzie Eigenan (i.d.R. K		Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne
EUR	EUR	keine	EUR		EUR	kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Haushaltsstelle
20		20	neir	ja, mi	it EUR	

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	
------------------	--

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	05.10.2020	2020/173

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	21.10.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Wirtschaftsplan 2021 - FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin als Vertreterin der alleinigen Gesellschafterin Hansestadt Salzwedel, den Wirtschaftsplan der FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH für das Geschäftsjahr 2021 zu beschließen.

Sachverhalt:

Gemäß § 11 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der FUS unterliegt die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplanes an die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat. Dieser hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 einstimmig die entsprechende Beschlussempfehlung gefasst.

Im weiteren Verlauf hat nach § 12 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der FUS die Gesellschafterversammlung einen Beschluss über den Wirtschaftsplan zu fassen. Die Bürgermeisterin soll durch den Stadtrat bevollmächtigt werden, einen derartigen Beschluss zu fassen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, welcher als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist. Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird ein Verlust in Höhe von 139.273,00 Euro erwartet, welcher über den städtischen Haushalt gemäß der Vereinbarung über die Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Defizit im laufenden Geschäftsjahr auszugleichen ist. Die Auszahlung erfolgt in 4 gleichen Raten (01.03./01.06./01.09./01.12.)

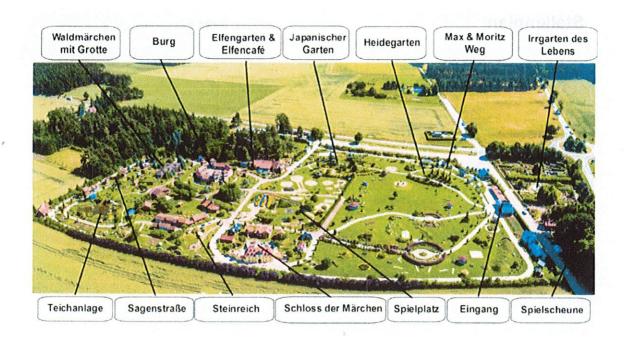
Finanzielle Auswi	irkungen:			
X ja	nein			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	139.	300	Haushaltsstelle
X 21	X 21	nein X ja, mit	EUR	573201.5315

Wirtschaftsplan 2021

FUS Freizeit und Service Salzwedel GmbH

Märchenpark & Duftgarten Hansestadt Salzwedel

"Wer Gartenträume und Märchen mag, der kommt in unseren Märchenpark."



	Übersicht	Seite 1
l.	Erläuterung	Seite 2
11.	Erfolgsplan	Seite 3
III.	Vermögensplanung/Investitionsplan	Seite 4
IV	Stellenplan	Seite 5

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2021

Einnahmen und Ausgaben 2021

Die Eintrittspreise bleiben wie im Vorjahr unverändert.

Die Einnahmen der Gesellschaft sind saisonal unterschiedlich und von den Besucherzahlen, die je nach Witterung stark schwanken können, abhängig. Regentage, wie auch Tage um die 30 Grad wirken sich negativ aus. Ganz besonders, wenn diese in die Ferienzeiten fallen.

Wesentliche Planungsprämissen für das Wirtschaftsjahr 2021 sind deshalb die Einschätzungen der Besucherzahlen und die Planung von kostenintensiveren Erhaltungsmaßnahmen. Anhand der Besucherzahlen schließen sich dann die Ausgaben und Einnahmen für die Cafés und die Mieteinnahmen für Go-Karts, Vermietung Räume und so weiter an.

Im Jahr 2019 konnten mit 87.774 mehr Gäste als im Jahr 2018 mit 81.228 Gäste empfangen werden. Im Jahr 2020, durch den neuartigen Corona Virus und die Schließung des Märchenpark & Duftgartens einschließlich der Spielscheune, kann noch keine Prognose auf die Besucherzahlen abgegeben werden.

Beim Ansatz für die Planung 2021 gehe ich von ca. 78.000 Gästen aus. Davon 25.000 in der Spielscheune und 53.000 im Märchenpark.

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2, und die damit verbundenen Abstandsregeln, ist die Spielscheune bis auf weiteres geschlossen. Bei der Planung wurde die weitere Schließung berücksichtigt und ist im Erfolgsplan gesondert ausgewiesen worden.

Der Stellenplan ist dahin geändert, dass keine Leitung im Café mehr vorgesehen ist, die Tätigkeiten übernehmen zwei Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit der Geschäftsführerin. Eine Planstelle Café soll, durch die Änderungen im Nebentätigkeitsbereich in eine Jahresstelle geändert werden.

Eine Planstelle "Grüner Bereich und Sonstige Tätigkeiten", soll in eine Jahresstelle umgewandelt werden.

Der Mindestlohn soll im Jahr 2021 auf 9,50 € steigen. Die niedrigste Lohngruppe ist mit 10,00 € geplant, sodass auch eine höhere Steigerung in Bezug auf den Mindestlohn berücksichtigt ist.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind für Ostern, Kindertag und Weihnachten geplant.

II. Erfolgsplan

Seite 3

Seite 2	2021	2020	2019	2022	2023	2024
	Plan	Plan	IST	Plan	Plan	Plan
Besucher Märchenpark & Duftgarten	53.000	53.000	61.127	53.000	53.000	53.000
Besucher Spielscheune	25.000	25.000	26.647	25.000	25.000	25.000
Besucher insgesamt	78.000	78.000	87.774	78.000	78.000	78.000
Umsatzerlöse	537.700,00	536.700,00	619.352,55	537.700,00	537.700,00	537.700,00
Eintritt Märchenpark	212.000,00	212.000,00	243.441,29	212.000,00	212.000,00	212.000,00
Eintritt Spielscheune	100.000,00	100.000,00	112.118,17	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Erträge Go-Kar/Bollerwagen	13.400,00	13.400,00	15.219,15	13.400,00	13.400,00	13.400,00
Erträge Verkauf Shop	14.000,00	13.000,00	15.145,61	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Erträge Elfen- und Wichtelcafé	180.000,00	180.000,00	212.433,36	180.000,00	180.000,00	180.000,00
Vermietung & Reinigungsleistungen/Führungen e.c.	5.800,00	5.800,00	7.762,90	5.800,00	5.800,00	5.800,00
Einspeisevergütung Photovoltaik	12.500,00	12.500,00	13.232,07	12.500,00	12.500,00	12.500,00
Sonstiger betrieblicher Ertrag	94.447,00	106.827,00	158.016,35	78.174,00	74.345,00	74.345,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.000,00	5.000,00	21.266,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Erträge aus Spenden	1.000,00	1.000,00	1.221,11	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Lohn- und Sachkostenzuschüsse/Erstattungen	0,00	0,00	10.842,24	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Auflösung SOPO	88.447,00	100.827,00	124.687,00	72.174,00	68.345,00	68.345,00
			de de la come en El	il dan makidaka		
Materialaufwand	-12 (1000)					Charles Annual Control
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für	omuas an	is, verniet	TUT GO-Kar	uditutieurus	raiM atta br	
bezogene Waren	75.600,00	75.600,00	77.637,77	75.600,00	75.600,00	75.600,00
Einkauf Deko/Bücher für Verkauf Shop	9.500,00	9.500,00	9.824,29	9.500,00	9.500,00	9.500,00
Aufwand Kuchen eigene Herstellung	5.500,00	5.500,00	6.638,58	5.500,00	5.500,00	5.500,00
Aufwand Verkauf Café/Shop Lebensmittel	43.600,00	43.600,00	46.660,49	43.600,00	43.600,00	43.600,00
Aufwand Speisen eigene Herstellung	14.000,00	14.000,00	11.425,75	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Aufwand für bezogene Leistungen	3.000,00	3.000,00	3.088,66	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Personalaufwand	462.611,00	454.273,00	451.504,71	471.863,22	475.087,08	475.605,56
Löhne und Gehälter, inkl. Geschäftsführungskosten	376.155,00	376.422,00	377.464,70	383.678,10	385.138,26	383.857,77
Soziale Abgaben und Aufwendungen, Berufsgenossen	86.456,00	77.851,00	74.040,01	88.185,12	89.948,82	91.747,80
Abschreibungen	92.589,00	104.969,00	124.407,31	76.316,00	72.487,00	72.488,00
Sonstiger betriebliche Aufwendungen	139.800,00	146.500,00	152.948,50	137.600,00	134.700,00	134.700,00
Arbeitsschutz	1.500,00	1.500,00	909,06	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Gas Strom Wasser Abwasser	31.000,00	31.000,00	26.099,82	31.500,00	32.000,00	32.000,00
Reinigung Probabosog maig constraint	5.000,00	4.000,00	4.788,66	4.100,00	4.200,00	4.200,00
Versicherungen	7.000,00	8.500,00	6.748,72	8.500,00	9.000,00	9.000,00
sonstige Abgaben und Gebühren	1.000,00	1.000,00	946,96	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Werbekosten	5.000,00	6.000,00	3.761,49	5.000,00	5.000,00	5.000,00
sonstige Aufwendungen, KFZ Technik/Kleinmaterial	14.000,00	8.000,00	13.679,05	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Instandhaltung inkl. Reparatur/Material	45.000,00	56.500,00	69.076,24	45.000,00	40.000,00	40.000,00
Miete	1.800,00	2.500,00	1.323,20	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Büromaterial/Porto	2.500,00	2.500,00	2.905,73	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Rechts- und Beratungskosten	11.000,00	10.000,00	10.334,80	11.000,00	12.000,00	12.000,00
Buchführung, EDV	12.000,00	12.000,00	10.928,15	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	3.000,00	1.446,62	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-138.453,00	-137.815,00	-29.129,39	-145.505,22	-145.829,08	-146.348,56
Steuern vom Einkommen und Ertrag	120,00	0,00	113,05	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	700,00	700,00	631,00	800,00	800,00	800,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag geplanter Defizitausgleich Hansestadt Salzwedel	-139.273,00	-138.515,00	- 29.873,44 149.970,29	-146.305,22	-146.629,08	-147.148,56

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-206.273,00	-309.050,89	-29.873,44	-146.305,22	-146.629,08	-147.148,56
Verlustplanung durch Corona der Spielscheune	-67.000,00					
Wichtelcafé Gewinn, Einnahmen minus Ausgaben	-7.000,00					
Aufwand Heizung Strom e.c.	3.000,00					
Kurzarbeit, Jan-März/Nov+Dez	37.000,00					
Mitarbeiter Spielscheune Lohneinsparung durch						
Spielscheune Eintritt	-100.000,00					
Plananderung durch Corona		-170.535,89	(Stand 06/202)	0)		

		Plan	Prognose	Prognose	Prognose	Prognose
		2021	2022	2023	2024	2025
		€	€	€	€	€
	Mittelherkunft	-				
	Finanzierung aus:	FAOR	312001113 + -3	sauce I II	Sugmo	SECURITY OF
1.	Abschreibungen	88.447,00	72.174,00	68.345,00	67.723,00	67.072,00
	Abschreibungen ab 01.01.2019	9.137,00	9.137,00	9.137,00	9.137,00	9.137,00
2.	Verkauf von Anlagevermögen	to be an estated. H	1315 1	etca III		
3.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2018 -108.110,80 €	3 V J 162 1		1 1		-
3.1.	Verlustausgleich Gesellschafter 2018 108.110,17 €					regulari.
4.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Kreditaufnahme	1611	welled Saling	mer an da	h muliote ac	
6.	öffentliche Mittel		PRI TRA	D. z. Farusti	SucoAssus	
7.	Liquide Mittel	63,00	63,00	363,00	63,00	363,00
	Summe Finanzierungsmittel/Mittelherkunft:	97.647,00	81.374,00	77.845,00	76.923,00	76.572,00
	Entnahme) (1 10 6)	1 2 en	ateuto Montello Liver Shortelo	natta miaka natta makar
1.	Zuführung aus Rücklagen		Tar Tar		poutlaces in	I for the first state of the st
2.	aus Sonderposten mit Rücklageanteil	88.447,00	72.174,00	68.345,00	67.723,00	67.072,00
	Mittelverwendung				i stratelia is	ianti filofiat
	Mittelverwendung für Investitionen in		1/ 1900.		1580.80	anoniil (ilini)
	der Planungsperiode			il isteasolfi.	e dere on c	Alaguet talice
3.	Immaterielle Vermögensgegenstände		105		geroperae 1	g Patand U
4.	Grundstücke und Gebäude		101 103.1			lellec
5.	Technische Anlagen und Maschinen:	2.000,00	4.000,00	6.000,00	2.000,00	6.500,00
6.	Firmenfahrzeuge		35-22 000	I jeaos	Min to stole 1	antho leten
7.	Einrichtungen/Büro-Kassenausstattung	4.200,00	2.000,00		mor	se Arbeitse
8.	Spielgeräte, Figuren Märchen ec.	3.000,00	3.200,00	3.500,00	7.200,00	3.000,00
9.	Einstellung in die Rücklagen	1505	nated ali	grad	39n: 6	magnsou
10.	Kredittilgung	cinei? 1	dania I ac	nera e la la		
11.	Jahresfehlbetrag	a la rational la	/A2 1	V. III		
	Summe Mittelverwendung:	9.200,00	9.200,00	9.500,00	9.200,00	9.500,00
	Summe Finanzierungsmittel	97.647,00	81.374,00	77.845,00	76.923,00	76.572,00

IV. Stellenplan 2021

Seite 5

	Plan 2021	IST 2020							
Funktionsbezeichnung	Entgelt-	Entgelt-	2	2021		2	020	20)20
00.520.00 00.527.79	gruppe	gruppe	Pla	anjahr	Vorjahr			IST laufendes Jahr 07	
	€/h	€/h	Anzahl	der Stellen VbE	and the same	zahl oll	der Stellen VbE	Anzahl d	ler Stellen VbE
Arbeitnehmer	1000		905	22			05010	W to be	
Geschäftsführerin, Gestellung durch di	ie Hansesta	dt Salzwed	lel :				V - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -		radiant
Leiterin/Mitarbeiterin Shop/Verwaltung	12,95	12,33	1	1,00		1	1,00	1	1,00
Leiterin und Mitarbeiterin Elfen/Wichte	Icafé	11,00				1	0,95	1	0,50
Mitarbeiterin Elfen/Wichtelcafé	10,00		1	0,75					
Mitarbeiterin Elfen-und Wichtelcafè	10,60	10,09	1	0,75				1	0,63
Mitarbeiterin Elfen-und Wichtelcafè	11,13	10,59	1	0,63		1	0,75	1	0,63
Leiter Bau /Gün/Unterhaltung	15,36	14,62	1	1,00		1	1,00	1 1	1,00
Grüner Bereich, Reinigung Spielsch./	10,60	10,09	1	1,00	Carried Street	1	1,00	111	1,00
Mitarbeiterin kreativer Bereich & Reinigung Märchenhäuser	10,60	10,09	1	1,00	7	1	1,00	1	1,00
Mitarbeiter Kreativer Bereich (Schloss	erei), .				7			900	30000000
Grüner Bereich § Reinigung	10,60	10,09	1	1,00	3	1	1,00	1	1,00
Mitarbeiter	10,60	10,09	1	0,88		1	0,88	1	0,73
Gärtner und oder handwerkl.Begabter	11,35	10,80	1	1,00		1	1,00	1, 1,	1,00
Mitarbieter Grüner Bereich und Sonsti	10,00		1	1,00				1	0,50
Summe Arbeitnehmer	1000	50 10	11	10,01		9	8,58	11	8,99
Saisonarbeitnehmer	Entgelt-	Entgelt-		2021		2	2020	20	020
	grunne	gruppe	PI PI	aniahr		Vo	oriahr		7

Saisonarbeitnehmer	Entgelt- gruppe €/h	Entgelt- gruppe €/h	Pla	021 injahr der Stellen	Vo	020 orjahr der Stellen		7 der Stellen
(90,002 8 100,000.8 1010	37 700	n, é I l	Soll	VbE	Soll	VbE	IST	VbE
Mitarbeiter Kasse/Shop	a = 150 a		647.0				funciones S	
Mitarbeiter Elfencafe/Wichtelcafe	10,00	9,50	8	1,87	9	2,90	9	2,90
Mitarbeiter Elfencafe/Wichtelcafe Schü	iler							
Mitarbeiter Grüner Bereich und Unterh	altung	10,09						
Mitarbeiter Grüner Bereich und Unterh	10,00	9,50	5	0,98	6	1,92	6	1,92
Mitarbeiter Grüner Bereich und Unterh	10,60	10,09	1	0,50	1	0,50		

Summe Arbeitnehmer	14	3,34	16	5,32	15	4,82
Gesamtsumme aller Beschäftigten	25	13,35	25	13,90	26	13,81

Hanse	theta	Sal	zwedel
	SIZUL	. 72	

т.	D	•	. •
I)1e.	Riiro	ermeis	terın
$\mathbf{D}_{\mathbf{I}\mathbf{C}}$	Duis		

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Hauptamt	07.10.2020	2020/182
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen,	21.10.2020	
Vergaben und		
Wirtschaftsförderung		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Neufassung Verwaltungskostensatzung und Kostentarif

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Neufassung der Verwaltungskostensatzung mit der Neufassung des anliegenden Kostentarifes

Sachverhalt: Die derzeitige Verwaltungskostensatzung stammt aus dem Jahr 2010. Gesetzliche Änderungen machen eine Anpassung erforderlich. Als wesentliche Punkte sind hier zu nennen:

- Bei der Gebührenbemessung ist nicht mehr nur auf den Aufwand der Behörde, sondern auch auf den Wert und Nutzen der Entscheidung abzustellen
- Für Widerspruchsverfahren wurde der § 5 des Kommunalabgabengesetzes geändert. Für Widerspruchsentscheidungen werden damit grundsätzlich Verwaltungsgebühren möglich.
- Bei den Auslagen ist es denkbar, dass Bescheide direkt durch Bedienstete zugestellt werden. Hierfür fehlt derzeit eine Regelung um die Auslagen auch geltend machen zu können.
- Mit der Neufassung wird festgelegt, dass für Regelungslücken in der Satzung grundsätzlich das Verwaltungskostengesetz anzuwenden ist.

Im Kostentarif sind die Gebührensätze aus dem Jahr 2010 um ca. 25 v.H. erhöht worden. Dieses entspricht der Kostensteigerung an Sach- und Gemeinkosten in diesem Zeitraum. Die Verwaltungskostensatzung regelt die Gebühren für den eigenen Wirkungskreis. Für den übertragenen Wirkungskreis ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes anzuwenden. Durch die Neufassung des Kostentarifes erfolgt hier eine Angleichung.

des Kosten	ntarites erfolgt hier eine Ai	igleichung.	
Finanzielle	e Auswirkungen:		
X ^{ja} Mehreinnah	nein nmen im Ergebnishaushalt		

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne
EUR	EUR keine	EUR	EUR	kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel

Tarif-Nr.	Tarifgegenstand	EUR
1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.1 1.2	Beglaubigungen von Unterschriften Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstausfertigung Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Durchschrift	5, 6,50 5,
1.2.1	Bei fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpausen, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
1.3.1 1.3.2	je Seite des Abdruckes zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	4, 2,50
1.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,50 bis 32,
1.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	10, bis 250,
2.	Akteneinsicht	12,50 bis max. 190,
2.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten je 15 Minuten	12,50
2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
2.2.1 2.2.2	Grundgebühr zusätzlich je angefangene Seite	20, 4,
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite mindestens aber	0,30 2,
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzen gewünscht wird (Ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung eines Widerspruchs) je angefangene 15 Minuten	15,
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	32,
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	44,
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	100,
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	57,
8.2	Rangrücktritt zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,
8.3	Ausfertigung von Stillhalteerklärungen	25,
8.3.1	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	95,

•••

8.3.2	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	75,
8.3.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8 bis 8.3 fallen	50, bis 250,
8.3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	65, bis 250,
9.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehnskontos für jedes Haushaltsjahr	12,50
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	12,50
10.1	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	20,
12.	Feststellungen und beantragte Bestätigungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	44,
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,40
14.	Erschließungsbescheinigungen bis zu je 3 Ausfertigungen je weitere Ausfertigung	12,50 6,50
15.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	38, bis 70,
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32, bis 65,
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	38, bis 70,
17.	Nutzung der Wort-Bild-Marke der Hansestadt Salzwedel für kommerzielle Zwecke	100,
18.	Nutzung des Stadtwappens der Hansestadt Salzwedel für kommerzielle Zwecke	250,
	Die Stadt- und Kreisbibliothek und das Archiv regeln die Gebühren und Entgelte durch eine	e eigenständige

Die Stadt- und Kreisbibliothek und das Archiv regeln die Gebühren und Entgelte durch eine eigenständige Gebührenordnung

Die Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes werden in einer eigenen Satzung geregelt.

Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskosten

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im eigenen Wirkungskreis von der Hansestadt Salzwedel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzt, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
- 2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die eine Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren sind in einem Gebührentarif zu bestimmen. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen, d.h., es erfolgt in jedem Fall eine Abrundung.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG- LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Kosten eines Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Verwaltungskosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 20 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Hansestadt Salzwedel zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2. Gebühren für Telekommunikation,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner und Kostengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Verwaltungskosten durch eine der Hansestadt Salzwedel gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostengläubiger ist die Hansestadt Salzwedel.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG- LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 25.08.2010 außer Kraft.

Salzwedel, den

Blümel Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Besc	h]	lussvorlage
DCDC.		labbioliage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	07.10.2020	2020/183

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Werner-Seelenbinder -Stadion Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Projektskizze zur Bewerbung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt Sanierung Werner-Seelenbinder-Stadion.

Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs des o.g. Bundesprogramms besteht die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen, um sich für die Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtungen zu bewerben. Daran möchte sich auch die Hansestadt Salzwedel mit dem o.g. Projekt beteiligen.

Projekt: Sanierung Werner-Seelenbinder-Stadion Salzwedel

- Sanierung und Erweiterung Sozialtrakt
- Abriss und Neubau Haus der Vereine
- Neubau Kunstrasenplatz
- Sanierung Beregnungsanlage und Flutlichtanlage
- Neubau Zaunanlage
- Warmwassererzeugung durch erneuerbare Energien

Die Umsetzung soll in den Jahren 2021-2024 lt. Förderprogramm erfolgen. Der Förderanteil des Bundes liegt bei 45 %, bei Nachweis der Haushaltsnotlage der Kommune (wird beantragt bei der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel) sogar bei 90 %.

Die Projektskizze ist online bis zum 30.10.2020 sowie postalisch bis zum 04.11.2020 einzureichen. Ein Beschluss zur Unterstützung dieser Projekte durch den Stadtrat kann bis zum 13.11.2020 nachgereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage befanden sich die Unterlagen für die Projektskizze nebst Kostenzusammenstellung noch in Bearbeitung.

Finanzielle Auswirkungen:					
X ja wenn Fördermittelzu	nein usage erfolgt,	entsprechend den	n Vorhaben		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-la	sten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	keine	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		n Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
20	x 2	021-2024	nein ja,	, mit EUR	

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	07.10.2020	2020/184

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Hallenbad Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Projektskizze zur Bewerbung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt Sanierung Hallenbad Salzwedel.

Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs des o.g. Bundesprogramms besteht die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen, um sich für die Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtungen zu bewerben. Daran möchte sich auch die Hansestadt Salzwedel mit dem o.g. Projekt beteiligen.

Die Umsetzung soll in den Jahren 2021-2023 lt. Förderprogramm erfolgen. Der Förderanteil des Bundes liegt bei 45 %, bei Nachweis der Haushaltsnotlage der Kommune (wird beantragt bei der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel) sogar bei 90 %.

Die Projektskizze ist online bis zum 30.10.2020 sowie postalisch bis zum 04.11.2020 einzureichen. Ein Beschluss zur Unterstützung dieser Projekte durch den Stadtrat kann bis zum 13.11.2020 nachgereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage befanden sich die Unterlagen für die Projektskizze nebst Kostenzusammenstellung noch in Bearbeitung. Geplant ist die Sanierung des Innenbereichs des Hallenbades.

Finanzielle Auswi	rkungen:				
X ja wenn Fördermittelz	nein usage erfolgt, entsp	orechend dem Vo	rhaben		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR	keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		nzhaushalt			Haushaltsstelle
20	x 2021-2	2023	nein ja, mit	EUR	

Die Bürgermeisterin

Beschl	lussvorlage
--------	-------------

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	07.10.2020	2020/185

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Mehrgenerationenhaus Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Projektskizze zur Bewerbung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt Sanierung Mehrgenerationenhaus Salzwedel.

Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs des o.g. Bundesprogramms besteht die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen, um sich für die Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtungen zu bewerben. Daran möchte sich auch die Hansestadt Salzwedel mit dem o.g. Projekt beteiligen.

Die Umsetzung soll in den Jahren 2022-2024 lt. Förderprogramm erfolgen. Der Förderanteil des Bundes liegt bei 45 %, bei Nachweis der Haushaltsnotlage der Kommune (wird beantragt bei der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel) sogar bei 90 %.

Die Projektskizze ist online bis zum 30.10.2020 sowie postalisch bis zum 04.11.2020 einzureichen. Ein Beschluss zur Unterstützung dieser Projekte durch den Stadtrat kann bis zum 13.11.2020 nachgereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage befanden sich die Unterlagen für die Projektskizze nebst Kostenzusammenstellung noch in Bearbeitung. Geplant ist die Sanierung des Mehrgenerationenhauses mit einem Teilabriss des Gebäudes

Finanzielle Auswirkungen:					
X ja wenn Fördermittelz	nein usage erfolgt, entsprechend dem	Vorhaben			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten	
EUR	EUR keine	EUR	EUR	EUR	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle	
20	x 2022-2024	nein ja, mit	EUR		

Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	07.10.2020	2020/186

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Freibad Salzwedel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Projektskizze zur Bewerbung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt Sanierung Freibad Salzwedel.

Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs des o.g. Bundesprogramms besteht die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen, um sich für die Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtungen zu bewerben. Daran möchte sich auch die Hansestadt Salzwedel mit dem o.g. Projekt beteiligen.

Die Umsetzung soll in den Jahren 2022-2023 lt. Förderprogramm erfolgen. Der Förderanteil des Bundes liegt bei 45 %, bei Nachweis der Haushaltsnotlage der Kommune (wird beantragt bei der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel) sogar bei 90 %.

Die Projektskizze ist online bis zum 30.10.2020 sowie postalisch bis zum 04.11.2020 einzureichen. Ein Beschluss zur Unterstützung dieser Projekte durch den Stadtrat kann bis zum 13.11.2020 nachgereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage befanden sich die Unterlagen für die Projektskizze nebst Kostenzusammenstellung noch in Bearbeitung. Geplant ist die Sanierung des Erlebnisbeckens und des Beachvolleyballplatzes.

Finanzielle Auswirkungen:							
x ja nein wenn Fördermittelzusage erfolgt, entsprechend dem Vorhaben							
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten		
EUR	EUR	keine	EUR	EUR	EUR		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		nzhaushalt			Haushaltsstelle		
20	x 2022-	2023	nein ja, mit	EUR			

Die Bürgermeisterin

Besc	hl	ussvorlage	
DCBC.	u	abbioliage	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.	
Liegenschaftsamt	07.10.2020	2020/187	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Unterstützung der Beantragung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Projekt Waldbad Liesten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einreichung einer Projektskizze zur Bewerbung von Fördermitteln des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Projekt Sanierung Waldbad im OT Liesten.

Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Projektaufrufs des o.g. Bundesprogramms besteht die Möglichkeit der Einreichung von Projektskizzen, um sich für die Förderung zur Sanierung kommunaler Einrichtungen zu bewerben. Daran möchte sich auch die Hansestadt Salzwedel mit dem o.g. Projekt beteiligen.

Projekt: Sanierung Waldbad im OT Liesten

- Sanierung der Beckenanlage (Ausführung in Edelstahl) mit barrierefreiem Zugang)
- Neugestaltung Kinderbecken
- Sanierung und Erneuerung Wassertechnik
- Umgestaltung Außenanlagen
- Schaffung Behinderten-WC
- Schaffung Lagermöglichkeiten notwendiger Chemikalien

Die Umsetzung soll in den Jahren 2021-2024 lt. Förderprogramm erfolgen. Der Förderanteil des Bundes liegt bei 45 %, bei Nachweis der Haushaltsnotlage der Kommune (wird beantragt bei der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel) sogar bei 90 %.

Die Projektskizze ist online bis zum 30.10.2020 sowie postalisch bis zum 04.11.2020 einzureichen. Ein Beschluss zur Unterstützung dieser Projekte durch den Stadtrat kann bis zum 13.11.2020 nachgereicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage befanden sich die Unterlagen für die Projektskizze nebst Kostenzusammenstellung noch in Bearbeitung.

Finanzielle Auswirkungen:						
X ja wenn Fördermittelz	nein usage erfolgt, entsp	rechend dem Vo	rhaben			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR	keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		zhaushalt			Haushaltsstelle	
20	x 2021-2	2024	nein ja, mit	EUR		

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	Bescl	lussvor	lage
------------------	-------	---------	------

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	06.10.2020	2020/190

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und	19.10.2020	
Denkmalpflege		
Hauptausschuss	22.10.2020	
Stadtrat	28.10.2020	

Betreff:

Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung - Nutzung der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das als Anlage 1 beigefügte Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt zur Länderöffnungsklausel des § 249 BauGB.

Sachverhalt:

Das Schreiben an den Ministerpräsidenten wurde am 16.09.2020 von der Regionalversammlung sinngemäß aus Sicht der Regionalplanung beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark bittet ihre Mitgliedsgemeinden um Unterstützung des Anliegens, da die vorherige Möglichkeit einer Regelung (bis 31.12.2015) durch Sachsen-Anhalt nicht genutzt wurde.

Der Bundestag hat nunmehr eine Neuregelung des § 249 Abs. 3 BauGB beschlossen, nach der die Länder per Landesgesetz Mindestabstände von bis zu 1000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und anderen empfindlichen Nutzungen festlegen können (Länderöffnungsklausel). Mit einer solchen Festlegung würde für Plankonzepte zum Thema "Wind" auf Flächennutzungs- und Regionalplanebene eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen werden. Die festgesetzten Mindestabstände müssten zudem auch bei Genehmigungsverfahren eingehalten werden, unabhängig davon, ob ein Plankonzept vorliegt.

Die Rechtsprechung zur Windenergie, insbesondere zur Definition von harten und weichen Tabuzonen, hat sich uneinheitlich entwickelt.

Mit einer einheitlichen Landesregelung könnte der Bereich bis 1000 m zum harten Kriterium (derzeit bis 500 m; Bereich zwischen 500m und 1000m weiches Kriterium) werden und dieser Abstand auch ohne Planung garantiert werden.

Die derzeit im Stadtgebiet vorhandenen Flächen für die Windenergienutzung werden durch eine Länderregelung mit 1000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht reduziert.

Anlage 1. Schreiben an den Ministerpräsidenten

nein

2. § 249 BauGB - bisherige und geänderte Regelung

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten EUR keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein ja, mit	EUR	Haushaltsstelle

Nutzung der Länderöffnungsklausel im BauGB zum 1.000 m Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff,

im Ergebnis der Einigung der bundesdeutschen Regierungskoalition vom 18. Mai 2020 soll im Baugesetzbuch eine Länderöffnungsklausel eingeführt werden, die es den Ländern ermöglicht, in der Landesbauordnung eine Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung zu treffen.

Die Hansestadt Salzwedel begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Ich bitte Sie, die Länderöffnungsklausel zu nutzen, um den Regionalen Planungsgemeinschaften und den Städten und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt bei der Planung geeigneter Gebiete für die Nutzung der Windenergie mehr Rechtssicherheit zu geben und die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung zu erhalten.

Begründung

Seit dem Urteil des BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012 zum Erfordernis, bei der Planungskonzeption die für die Windenergienutzung gesperrten Flächen in sog. "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden, hat sich die Rechtsprechung bei der Frage, wie diese Zonen definiert werden, bisher uneinheitlich entwickelt. Vor allem bei der Entscheidung, wann die Errichtung und der Betrieb von WEA aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist bisher im Bereich der Abstände zur Wohnbebauung keine einheitliche rechtssichere und für die Regionalplanung praktikable Regelung gefunden worden:

OVG Rheinland-Pfalz 1 C 11003/12 vom 16.05.2013

Leitsatz 2: Ein Abstand von 800 m um Siedlungsflächen zur Vermeidung von unzumutbaren Immissionen kann in der Regel nicht als hartes Tabukriterium gewertet werden. (Rn.33)

OVG Münster 7 D 105/14.NE vom 05.07.2017

Leitsatz: Zu den harten Tabuzonen gehören regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG durch den Betrieb der Windkraftanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. (Rn.33)

OVG Lüneburg 12 KN 119/16 vom 26.10.2017

Rn.80 "Dagegen ist es rechtens, einen Schutzabstand von 400 m zu vorhandenen Einzelwohnhäusern im Außenbereich als "harte Tabuzone" zu betrachten, wenn dieser Abstand ... als zweifache - nicht dreifache - Gesamthöhe der optisch bedrängenden Wirkung von bis zu 200 m hohen Referenzanlagen begründet wird (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 13.7.2017 - 12 KN 206/15 -, juris, Rn. 34, m. w. N.). Es dürfte auch keinen Bedenken begegnen, entsprechende Schutzabstände mit derselben Begründung als "harte Tabuzonen" zu betrachten, die um durch Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) - nicht Flächennutzungsplan - als Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung festgesetzte Flächen gelegt werden."

anderslautend:

BVerwG 4 BN 4.18 vom 30.01.2019

Keine harten Tabuzonen: Abstandsbereich von 400 m zur Einzelwohnbebauung (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung)

OVG Berlin-Brandenburg 2 A 2/16 vom 05.07.2018

Fehlerhaft ist Verzicht auf hartes Tabukriterium "Mindestabstand zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen"

Rn.94 "Zu den harten Tabuzonen gehören regelmäßig Abstände zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist...Die Antragsgegnerin hat hier derartige Abstände nicht als harte Tabukriterien festgelegt, sondern sich darauf beschränkt, als weiche Tabukriterien ... Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten von 1.000 m, zu Klinik-und Kurgebieten von 1.500 m sowie zu einzelnen Siedlungsplätzen mit weniger als fünf Wohngebäuden und Wohnnutzung von 600 m in Ansatz zu bringen."

und

OVG Lüneburg 12 KN 202/17 vom 05.03.2019

Ein Plangeber ist bei einer Konzentrationsflächenplanung gehalten, auch bei der Einstufung eines sog. "Siedlungsbereiches" und der sich daran anschließenden pauschalen Schutzabstände zwischen "harten" und "weichen" Tabuzonen zu differenzieren.

Anderslautend:

OVG Lüneburg 12 KN 226/17 vom 25.04.2019

Rn. 71 "Der Senat erkennt an, dass die Abgrenzung in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er "angemessener Weise" leisten kann. Daher kommt diesem dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden. Ist sich der Plangeber zu Recht (vgl. Senatsurt. v. 5.3.2019 - 12 KN 202/17 -, juris, Rn. 139) "unsicher", ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt (Senatsurt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, ZfBR 2013, 162; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, Rn. 99). So gesehen und mit diesen Einschränkungen wird dem Plangeber mit der Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen nichts Unmögliches abverlangt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -, BVerwGE 145, 231, Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2/12 -, NVwZ 2013, 1017; Senatsurt. v. 13.7.2017 - 12 KN 206/15 -, juris, vom 3.12.2015 - 12 KN 216/13 -, BauR 2016, 470, und vom 14.5.2014 - 12 KN 244/12 -, NuR 2014, 571)."

OVG Lüneburg 12 KN 226/17 vom 25.04.2019

Rn.90 "Nur dann, wenn der Plangeber bei der Berechnung der harten Abstandsradien eine (mindestens) typische Anlagenhöhe zugrunde legt, kann außerdem angenommen werden, dass der nach der doppelten Anlagenhöhe bemessene Schutzabstand auch zur Wahrung der an die Planung zu stellenden immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen bezogen auf die vorhandene Wohnbebauung ausreicht. Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei einer durch typisierte Betrachtungsweise bestimmten Anlagenhöhe und eines der zweifachen Gesamthöhe einer Referenzanlage entsprechenden Schutzabstands im planerischen Kontext nicht nur dem Rücksichtnahmegebot hinreichend Rechnung getragen wird, sondern "reflexartig" auch dem Immissionsschutz (vgl. Urt. v. 5.3.2019, a. a. O.)."

OVG Münster 10 D 36/17.NE vom 09.09.2019

Der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 210 m und zu Wohnsiedlungsflächen sowie Gemeinbedarfsflächen, wo Menschen regelmäßig übernachten,

von 410 m ist zu groß bemessen, da der Mindestabstand ausgehend von drei WEA ermittelt worden sei. Dies stehe nicht in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG.

RdNr. 83 "Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Bestimmung der harten Tabuzonen die maßgeblichen Parameter wie etwa Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche in mehr oder weniger pauschaler Weise zu berücksichtigen. Eine Pauschalierung nach der Zahl der Windenergieanlagen je Konzentrationszone ist ihr dabei jedoch nur dann gestattet, wenn die Errichtung einzelner oder weniger Windenergieanlagen auf den insoweit in Betracht kommenden Flächen aus tatsächlichen Gründen, etwa naturräumlicher, topographischer oder wirtschaftlicher Art, schlechthin ausgeschlossen ist. Der Gemeinde bleibt es zwar wegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unbenommen, die Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen ihres Gemeindegebiets anzustreben. Dieses Planungsziel muss sie aber gegen möglicherweise widerstreitende Belange abwägen und darf es nicht zur Festlegung der harten Tabuzonen einsetzen, um so bestimmte Flächen dem Bereich der Abwägung zu entziehen."

RdNr. 85 "Hinzu kommt, dass, …, der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnsiedlungs- sowie Gemeinbedarfsflächen, wo Menschen regelmäßig übernachten, ausgehend von einem uneingeschränkten Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets ermittelt worden ist. Ungeachtet dessen, dass in Bezug auf die Wohnsiedlungsflächen offenbar nicht zwischen allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten differenziert worden ist, ist in jedem Fall unberücksichtigt geblieben, dass auch bei allgemeinen Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich für die Bestimmung des Schutzanspruchs der dortigen Bewohner regelmäßig ein Zwischenwert zugrunde zu legen ist."

Da sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorhersehen lässt, welche Emissionen die künftig zu errichtenden WEA aufweisen werden, ist selbst die Bestimmung einer Referenzanlage zur Ermittlung der "harten" Tabuzone mit großen Unwägbarkeiten verbunden.

Die fehlerhafte Bemessung des harten Schutzabstands für die Wohnbebauung stellt einen erheblichen Mangel im Abwägungsvorgang dar, der offensichtlich ist und sich auch auf das Ergebnis der Planung auswirkt (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 226/17 vom 25.04.2019). Das ist ein Grund für die gerichtliche Angreifbarkeit der Regionalpläne bzw. Sachlichen Teilpläne für die Windenergienutzung.

Eine gesetzliche Regelung des 1.000 m-Mindestabstandes von WEA zur Wohnbebauung würde künftig zumindest dieses eine Tabukriterium rechtssicher gestalten und der Abwägung entziehen.

In der Regionalplanung im Land Sachsen-Anhalt hat sich der 1.000 m Mindestabstand von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Eignungsgebieten bewährt. Bedingt durch die fehlende gesetzliche Grundlage ist der Abstand zwischen 500 m und 1.000 m als weiches Tabukriterium auszuweisen und ist damit bei der Bestimmung des substantiellen Raums der Abwägung zugängig. Insbesondere unter den neuen Festlegungen durch die Artenschutzrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt kann es dazu führen, dass die weichen Kriterien stärker in die Abwägung einbezogen werden müssen und damit auch intensiver einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Mit der gesetzlichen Festlegung als hartes Tabukriterium kann der 1.000 m Abstand problemlos und rechtssicher angewandt werden, ohne dass dieses Kriterium in den iterativen Prozess der Flächenermittlung für die Windenergie einbezogen werden muss.

Nur bei Einhaltung dieses Abstandes zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebieten* kann die Akzeptanz der Bevölkerung von modernen Schwachwindanlagen mit einer Gesamtbauhöhe über 200 m erhalten werden.

- * Es handelt sich dabei um folgende Siedlungsflächen:
 - bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen i.S. von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung
 - mit Bebauungsplan gesicherte Wohnbauflächen gem. § 30 BauGB
 - Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Für Wohnnutzungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB sollte auch ein Mindestabstand von 1.000 m festgelegt werden.

Der Schutzanspruch von Wohnnutzungen im Außenbereich sollte nicht geringer sein als der von Wohnnutzungen in den o.g. Gebieten.

Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Gemäß VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006). Mit einer gesetzlichen Festlegung könnten auch für im Außenbereich Wohnende höhere Belastungen als für die anderen Wohnnutzungen vermieden werden.

Bei einem Abstand von 1.000 m würde sich die Gesamtfläche für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel (305 km²) nicht reduzieren, da die 1.000 m als weiches Kriterium für alle Wohnnutzungen von der Regionalplanung bei der Planaufstellung herangezogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Blümel

Baugesetzbuch (BauGB) § 249 Sonderregelungen zur Windenergie

(1) Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend.

(2) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.

Wurde von Sachsen-Anhalt zum damaligen Zeitpunkt nicht genutzt.

1 Geplante Regelung

Vorgesehen ist folgende Neugestaltung des § 249 Absatz 3 BauGB:

"Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden."

Länderöffnungsklausel 2.0:

- Den Ländern wird ermöglicht, Landesgesetze zu erlassen, welches die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB im Radius von maximal 1.000m um die zu errichtende Windenergieanlage herum aufhebt.
- Die Länder können in den Landesgesetzen den Bezugspunkt (bauliche Nutzung zu Wohnzwecken) des Mindestabstandes festlegen.
- Der Mindestabstand ist auf maximal 1.000 m zur Mitte des Mastfußes der WEA begrenzt.
- Die Länder können weitere Regelungen treffen, insbesondere auch zur Auswirkung der Abstände auf bestehende Flächennutzungs- oder Regionalpläne.

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschl	lussvor	lage
Descri	LUBB V OL	iusc

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kommunale Dienste	02.10.2020	2020/178
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	21.10.2020	
Trauptausseriuss	21.10.2020	

Betreff:

Annahme und Verwendung einer Spende für den Spielplatz in Langenapel

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende im Wert von 700,00 € für den Spielplatz im Ortsteil Langenapel.

Sachverhalt:

Aufgrund des § 99 (6) KVG LSA in Verbindung mit § 6 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ist der Hauptausschuss für die Annahme von Spenden ab einer Wertgrenze von mehr als 500,- bis 5.000,- € zuständig.

Name des Spenders: Erdtmann Kleintierfutter GmbH

Straße der Freundschaft 20

OT Langenapel

29410 Hansestadt Salzwedel

Spendenhöhe: 700,00 €

Finanzielle Auswi	rkungen:				
X ja	nein				
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-laste EUR	n keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		nanzhaushalt	nein ja, n	nit EUR	Haushaltsstelle

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	Besch	lussvorlage
------------------	-------	-------------

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	08.10.2020	2020/193
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	22.10.2020	

Betreff:

Außerplanmäßige Auszahlung Haushaltsjahr 2020 - Zaunbau Neutorstraße 28 - HH-Stelle 111703H084

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung auf der Haushaltsstelle 111703H084 in Höhe von 28.000 EUR für den Zaunbau Neutorstraße 28. Die Deckung ist durch Fördermittel in Höhe von 25.800 EUR und Einsparungen bei der Haushaltsstelle 553101H075 – Zaunbau Perver Friedhof in Höhe von 2.800 EUR.

Sachverhalt:

Für das Projekt Zaunbau Neutorstraße 28 wurde eine Förderanfrage an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellt. Diese Förderanfrage hat die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen, sodass nun die Hansestadt Salzwedel aufgefordert wurde, einen Fördermittelantrag zum Bundesprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen" zu stellen.

Mit diesem Projekt soll die Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer des Frauenhauses verbessert werden. Hier ist die Erhöhung der Zaunanlage sowie entsprechender Sichtschutz erforderlich.

Zur Absicherung des Eigenanteils in Höhe von 2.800 EUR ist eine außerplanmäßige Auszahlung durch den Hauptausschuss zu beschließen. Die Deckung kann durch Einsparungen beim Projekt Zaunbau Perver Friedhof (Maßnahme ist günstiger ausgefallen als geplant) gewährleistet werden.

Finanzielle Auswi	rkunger	n:			
X ja	nein				
х				x	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekos EUR	sten/-lasten keine	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
20,000 201	Lok		Lek	25.800 EUR	EUR
Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
20	:	x 2020 über apl. Ausz.	nein ja, mit	EUR	111703H084



HANSESTADT SALZWEDEL
Eing. 2 1. Jan 2020

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 02.01.20

Antrag 01/20

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Die Fraktion der SPD beantragt, dass die Hansestadt Salzwedel zur "böllerfreien Zone" erkläret wird.

Begründung

Durch die an Silvester abgeschossenen, gezündeten Böller kommt es zu einer erheblichen Belastung mit Feinstaub und somit zur Klimabelastung (wäre ein Teilpunkt für ein Klimakonzept). Es wird aber nicht nur das Klima belastet, sondern es würde auch ein wesentlicher Beitrag für den Tierschutz geleistet, denn für viele Tiere, nicht nur Haustiere oder Nutztiere, sondern auch Wildtiere werden durch den entstehenden Lärm psychisch stark belastet. Weiterhin wäre es eine wirkungsvolle Maßnahme für den Brandschutz, was nötig ist, wie uns der Brand zu Silvester in der Innenstadt gezeigt hat.

Norbert Hundt Fraktionsvorsitzender



Fraktion im Stadtrat

Salzwedel

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Stadtratsvorsitzenden

Herrn Gerd Schönfeld

Vorsitzende:

Ute Brunsch

eMail:

UteBrunsch@

t-online.de

Telefon: 03901 31581

Antrag: 5/2019-2024

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellte die Fraktion DIE LINKE den folgenden Antrag:

Das Abrennen von Feuerwerk ist in der Salzwedeler Innenstadt (innerhalb des Verlaufs der Stadtmauer) verboten. Die Stadt ist dazu verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und empfindliche Strafen zu verhängen.

Ordnungsamt und Feuerwehr untersuchen, ob es außerhalb der Innenstadt gefährdete Objekte gibt - auch in den Ortsteilen. Gegebenenfalls wird die Feuerwerksverbotszone ausgeweitet. Alle Ortschaftsräte beschäftigen sich mit dem Thema Feuerwerksverbot in ihren Ortschaften und senden eine Stellungnahme an den Stadtrat, ob sie ein Feuerwerksverbot in ihren Ortschaften wünschen.

Die Stadt weist für die Silvesternacht Feuerwerksplätze aus. Beispielsweise die Kämmereiteiche.

Begründung:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern stellt in Salzwedel mit seiner dichten, historisch wertvollen Fachwerkbebauung eine enorme Brandgefahr und damit auch eine Gefahr für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt dar. Zum Schutz von Gesundheit und Eigentum muss das Abbrennen von Feuerwerk verboten werden.

Salzwedel, 1. Januar 2020

W. Dent

Marco Heide

Ute Brunsch

Stadtrat

Fraktionsvorsitzende

Freie Fraktion

Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel, Telefon; 01702820155

Salzwedel, den 11.06.2020

Hansestadt Salzwedel Stadtratsvorsitzender Herr Gerd Schönfeld An der Mönchskirche 7 29410 Hansestadt Salzwedel

HANSESTADT SALZWEDE

Sing. 12, Jupi 2020

Antrag: 01-2020

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

nach § 6 der GO stellt die Freie Fraktion folgenden Antrag:

Der Nordbockhorn sollte dauerhaft vom Südbockhorn kommend bis zur Kreuzung Schäferstegel Einbahnstraße bleiben und einseitig als Parkfläche zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die Reduzierung der Parkmöglichkeiten im Südbockhorn ist jetzt schon Streitthema. Durch eine dauerhafte Lösung mit den Parkmöglichkeiten im Nordbockhorn, sollte die Situation deutlich entspannt werden. Zudem wird eine Stausituation im Kreuzungsbereich zum Südbockhorn vermieden. Hierfür ist eine Umwidmung des Nordbockhorns zwischen Südbockhorn und Schäferstegel zur Einbahnstraße zwingend.

Als Anlage die Stützunterschriften der Anwohner Nordbockhorn und Südbockhorn.

Nils Krümmel

Vorsitzender Freie Fraktion

HANSESTADT SALZWEDEL

Eing. 3 1. Juli 2020





Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Stadtratsvorsitzenden

Herrn Gerd Schönfeld

Antrag: 09/2020

Salzwedel, 29.07.20

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE zur Einrichtung eines Fahrradstreifens Einfahrt Gr. St. Ilsenstraße

Gemäß §6 der Geschäftsordnung stellen die Fraktionen Bündnis 9 0/Die Grünen und DIE LINKE den Antrag, dass der Stadtrat die Einrichtung eines Fahrradstreifens von mindestens 20 m an der Einfahrt Gr. St. Ilsensträße (Kreuzung Wollweberstraße/Neuperverstraße) beschließt.

Begründung:

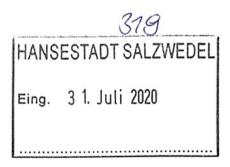
Für Fahrradfahrer*innen ist es schwierig in die für Autos nur einseitig befahrbare Straße einzufahren, da linksabbiegende Autofahrer*innen die Fahrbahn komplett blockieren. Dadurch wird es für Fahrradfahrer*innen unmöglich die Gr. St. Ilsenstraße zu befahren. Durch einen Fahrradstreifen sollen Autofahrer*innen daran gehindert werden sich zu weit links einzuordnen, sodass Fahrradfahrer*innen ungehindert in die Gr. St. Ilsenstraße einfahren können.

Martin Schulz

(Bündnis 90/Die Grünen)

Ute Brunsch

(DIE LINKE)







Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Stadtratsvorsitzenden

Herrn Gerd Schönfeld

Antrag: 10/2020

Salzwedel, 29.07.20

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE zur Aufstellung von Verkehrsspiegeln am Schillerkreisel-Tunnel + Verbesserung der Fahrbahnmarkierung

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE den Antrag, dass der Stadtrat die Anbringung von Verkehrsspiegeln bei den Ein- bzw. Ausfahrten des Tunnels für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen am Schillerkreisel beschließt, weiterhin sollen die Fahrspurmarkierungen mit Pfeilen besser kenntlich gemacht werden.

Begründung:

Aktuell ist das Befahren des Tunnels am Schillerkreisel besonders für Fahrradfahrer*innen gefährlich. Der Tunnel ist nicht einsichtig und die Fahrbahnmarkierungen sind irreführend. Ein Verkehrsspiegel würde eine Einsicht und somit das Erkennen von entgegenkommenden Fahrradfahrer*innen ermöglichen. Durch eine bessere Fahrbahnmarkierung durch Pfeile soll ein verwechseln der Fahrspuren verhindert und dadurch Kollisionen vermieden werden.

Martin Schulz

(Bündnis 90/Die Grünen)

Ute Brunsch

(DIE LINLKE)





Stadtrăin Cathleen Hoffmann, Stadtrat Marco Heide

Stadtratsvorsitzender Hansestadt Salzwedel

Bürgermeisterin Hansestadt Salzwedel

Montag, 17. August 2020

Antrag von Stadträtin Cathleen Hoffmann und Stadtrat Marco Heide zur Umwidmung der Fußgänger-/Radwege) in der Bahnhofstraße, Antrag 11_2020

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellen wir den Antrag, dass der Stadtrat die Umwidmung der beiden für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen zu nutzenden Radwege in je einen Fußgänger*innen-Weg und einen Radweg beschließt.

Begründung:

Aktuell gibt es in der Bahnhofstraße zwei parallel verlaufende Wege die von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen gleichzeitig genutzt werden. Dies ist für beide Parteien oft hinderlich. Daher soll der straßennahe Weg als Radweg ausgeschildert werden und der dahinterliegende Weg als Fußweg.



Cathleen Hoffmann

Stadträtin Hansestadt Salzwedel

Marco Heide

Stadtrat Hansestadt Salzwedel



Stadtrat der Hansestadt Salzwedel Stadtratsvorsitzenden Herrn Gerd Schönfeld HANSESTADT S. ZWEDEN Seing 867 WEDEL Eing. 1 1. Aug. 2020 Eing. eMail. Aublte Den sch
Antrag: 14/2019-2024 Salzwedel, d. 12.08.2020
Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellt die Fraktion DIE LINKE folgenden Antrag:
Die Hansestadt Salzwedel schafft sich das System "PARK NOW" an. Das System ermöglicht das Zahlen an

Begründung:

"PARK NOW" erleichtert das Lösen von Parkschein für den Nutzer. Die App rechnet die Parkdauer auf die Minute genau ab. Bei Anschaffung kommen auf die Stadt keine Kosten zu.

Die Stadt Osterburg hat mit "PARK NOW" gute Erfahrungen gemacht (siehe Anhang)

Marco Heide

Ute Brunsch 40

ourg macht's den Stendalern vor

sterburg/Stendal I Kein Kleingeld suchen, den Weg zum Parkautomaten einsparen. Das Ticket kann bequem im Auto und beim Sitzen gelöst werden. Auf die Minute genau erfolgt die Abrechnung.

All diese Vorteile bietet das Handy-Parken, "nur leider immer noch nicht in Stendal", sagt Philipp Krüger. Auf die Frage zum Grund konnte der Pressesprecher des Rathauses nach Rücksprache in den Ämtern lediglich mitteilen: "Das Handy-Parken wird im Haus befürwortet und eine Umsetzung noch geprüft."

Weiter ist man da 25 Kilometer nördlich von Stendal. Die Stadt Osterburg bietet als erste Kommune in der Altmark das Handy-Parken an. Gut sichtbar ist die Neuerung an allen Parkautomaten in der Stadt. Grüne Aufkleber an den Säulen weisen darauf hin, in diesen Zonen kann neben dem Münzeinwurf und Ticketlösen nun auch bargeldlos geparkt werden. Das System heißt "PARK NOW" und ermöglicht, per Applikation, kurz App, oder SMS und Anruf in einem Servicecenter gebührenglichtig zu parken. Das Ticket wird virtuell gelöst, die Parkgebühren werden am Monatsende beglichen. Bezahlt werden kann per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte. Vor der ersten Nutzung muss eine einmalige, kostenlose Registrierung erfolgen.

In Osterburg kann per QR-Code die App an Ort und Stelle auf das Smartphone heruntergeladen werden. Die weitere Vorgehensweise wird verständlich beschrieben. Trotzdem ist die Nutzung "noch sehr verhalten", sagt Marco Aßmuß. Der 30-Jährige ist im Ordnungsamt der Stadt Osterburg tätig und hat die Einführung des Handy-Parkens innerhalb weniger Wochen umgesetzt. Kosten sind der Stadt "keine entstanden", sagt Aßmuß. Einzig Handarbeit sei gefragt gewesen, um die Parksäulen mit den grünen Hinweis-Schildern, die der Anbieter gratis geliefert hat, zu bekleben.

Zur Beantragung des digitalen Parksystems musste Osterburg dem Anbieter eine Karte mit Parkzonen und Angaben zu den Tarifen zur Verfügung stellen. Da das Ordnungsamt bereits eine moderne Software zur Verkehrsüberwachung nutzt, musste "nur eine Schnittstelle frei geschaltet werden, um beide Systeme zu verbinden", sagt Aßmuß. Das sei Anfang Juni erfolgt. Fortan können alle rund 300 gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt per Münzautomat oder Handy genutzt werden.

Die Kontrolle seitens des Ordnungsamtsmitarbeiters sei kein Problem. Wie bisher nutzt er die APP WiNOWiG auf seinem Dienst-Smartphone und kann in Windeseile feststellen, ob das Fahrzeug, das keinen Parkschein auf der Konsole zu liegen hat, ein Handy-Parker ist. Per Kfz-Kennzeichen erfolgt die Abfrage beim Park-now-Anbieter. Ist der Pkw nicht registriert, wird ein Strafzettel unter den Scheibenwischers des Autos gesteckt.

Also, so tun als ob, "ist nicht ratsam", so Osterburgs Bürgermeister Nico Schulz (Freie Wähler). Er selbst sei bekennender Fan des Handy-Parkens und möchte die Vorteile nicht mehr missen. Die Zeit hänge ihm nicht im Nacken, um die Parkdauer einzuhalten. "Es ist entspannter, und "abgerechnet wird die reelle Parkzeit". Das kann preiswerter sein, trotz der 25 Cent, die man für jeden Parkvorgang per App bezahlen muss, weiß Schulz und nennt ein Beispiel: Er parkte 24 Minuten. Abzüglich der 15-Frei-Minuten, die in Osterburg üblich sind, wurden ihm für die restlichen 9 Minuten 33 Cent in Rechnung gestellt. "Früher hätte ich ganz normal eine 50-Cent-Münze in den Automaten geworfen."

AFD Fraktion im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

HANSESTADT SALZWEDEL

Eing. 1 9. Aug. 2020

Hansestadt Salzwedel
Bürgermeisterin Sabine Blümel
Herr Stadtratsvorsitzender Gerd Schönfeld

Antrag 08/2020 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen mit Freigang (nach §13b des Tierschutzgesetzes) in unserer Hansestadt Salzwedel

Gem. §6 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Salzwedel und seiner Ausschüsse.

Die AFD Fraktion beantragt im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen mit Freigang. (Reine Wohnungs- sowie Zuchtkatzen sollten von dieser Regelung nicht betroffen sein).

Begründung:

Bei einer Katzenschutzverordnung sind Städte und Gemeinde langfristig in der Lage, die Katzenpopulation freilebender Katzen zu kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz zu leisten.

Verwilderte Hauskatzen mit ihren Nachkommen stellen ein immer größer werdendes Tierschutzproblem dar. Die Katzen kommen alleine auf sich gestellt, ohne menschliche Hilfe nicht zurecht und leiden oft an Kälte, Hunger, Infektionskrankheiten Parasitenbefall und Verletzungen.

Viele der gefangenen oder übernommenen Katzen der Tierschutzvereine befinden sich in einem erbärmlichen Zustand. Die unkontrollierte Vermehrung der Tiere verschärft das Problem wesentlich und ist menschengemacht.

Im Sinne des Tier- und Artenschutzes ist eine Katzenschutz – VO sinnvoll und dringend erforderlich. Man bedenke auch, dass freilaufende Familienkatzen durch Streunerkatzen ein Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind.

Dauerhaft kann so eine V O eine Entlastung der Tierheime und Tierschutzhilfen bedeuten, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Somit ist ein Weg gewählt, der dem Tier und dem Besitzern Respekt zollt, dem Artenschutz dient und eine effektive Ursachenbekämpfung betreibt.

Wir hoffen, dass alleine durch den Erlass und die öffentliche Bekanntgabe der VO die Kastrationsrate deutlich steigt.

In unserem Nachbarland Niedersachsen haben bereits 125 Städte und Gemeinden solche Verordnung umgesetzt. (Deutschlandweit zirka 800).

Wir alle tragen gesellschaftliche Verantwortung, auch für den Tierschutz.

Jede Stadt und Gemeinde entscheidet autonom darüber.

Kastrationspflicht ist nicht einheitlich geregelt.

Es wird höchste Zeit, dass unsere Stadt Salzwedel hinsichtlich der Kastrationspflicht für Katzen reagiert.

Der Tierschutzverein Pfotenhilfe e.V. arbeitet an vielen verschiedenen Stellen im Stadtgebiet mit ehrenamtlichen Helfern um Aufklärung bei den Betroffenen zu erreichen und durch Fang- und Kastraktionsaktionen das Leid der Katzen und zukünftigen Katzengenerationen zu vermindern.

Hier wäre eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein sinnvoll. Tierschutz fängt in unserem Kopf an, nicht im Tierheim.

Roland Karsch stellv. Fraktionsvorsitzender



BÜNDNIS go/DIE GRÜNEN Schadowachten and Lanczé Standal raktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cathleen Hoffmann Stadträtin Hansestadt Salzwedel

chadewachten 22a | 39576 Stendal

Stadtrat Hansestadt Salzwedel HAN Stadtratsvorsitzender Herr Schönfeld

cridineid

Eing.

1 8. Aug. 2020

el: +49 3931 5892908

cathleen.hoffmann@gruene-altmark.de

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel | 18.08.2020 | Nummer A00012/2020

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das Förderprogramm KLIMASCHUTZ DURCH RADVERKEHR - eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr) für den Ausbau bzw. Ausbesserung des Altmarkrundkurses auf der Strecke zwischen Salzwedel – Gr. Chüden – Riebau) genutzt werden kann. Wenn dies der Fall ist, soll ein Antrag beim Förderprogramm eingereicht werden.

Begründung:

Eine Anfrage unserer Kreistags-Fraktion an die Kreisverwaltung des Altmarkkreis Salzwedel vom 18.7.2019 hat gezeigt, dass 55% der Wege nur sehr gute – gute Qualität, für 39 % eine mäßige Qualität und 3 % eine schlechte Qualität aufweisen. Der Attraktivitätsfaktor des Altmarkkreises ist aktuell noch sehr gering.

Für unsere Region könnte der Altmarkrundkurs als touristische Attraktion verstärkt genutzt werden und somit mehr Tourist*innen anlocken. Gewerbe wie Hotels/Pensionen und gastronomische Anbieter hätten entlang des Altmarkrundkurses einen unmittelbaren Nutzen von einer Aufwertung des Altmarkrundkurses.

Der Altmarkrundkurs in der angegebenen Fläche liegt in der Zuständigkeit der Hansestadt Salzwedel. Dieser Abschnitt ist aktuell in einem sehr schlechten Zustand. Radfahrer*innen haben sich dort schon aufgrund des Zustandes ihre Räder beschädigt. Es besteht daher akuter Handlungsbedarf. Das vorliegende Förderprogramm lässt für finanzschwache Kommunen eine Förderung von bis zu 100% zu.

Da in der Förderlogik immer Fristen enthalten sind, bitten wir um zügige Bearbeitung des Antrags.

Cathleen Hoffmann

Stellv. Fraktionsvorsitzende



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schadewachten 22a | 39576 Stendal

Stadtrat Hansestadt Salzwedel Stadtratsvorsitzender Herr Schönfeld

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cathleen Hoffmann Stadträtin Hansestadt Salzwedel

Schadewachten 22a | 39576 Stendal

Tel: +49 3931 5892908

Email: cathleen.hoffmann@gruene-altmark.de

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel | 06.10.2020 | Nummer A00016/2020

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung mit der Prüfung einer bauplanungsrechtlichen Vorgabe gegen Schottergärten/Versteinerung von privaten Gärten und gewerblichen Flächen zu beauftragen und Vorschläge zu erarbeiten, bestehende Schottergärten zurückzubauen und Alternativen aufzuzeigen. Auch die Stadt in ihrer Vorbildfunktion muss darüber hinaus bestehende Schottergärten im öffentlichen Raum in blühende Grünflächen umwandeln.

Begründung:

Sowohl im Gebiet der Kernstadt als auch in unseren Stadtteilen entstehen immer mehr Schottergärten auf privaten und gewerblichen Geländen.

Bei der Anlage eines Schottergartens wird nach dem Humusabtrag eine Folie verlegt, auf der eine dicke Schicht Gestein (Schotter) verteilt wird. Dies führt zu einer biologischen Ödnis und zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Durch die versiegelten Flächen wird das Regenwasser nicht mehr dem Boden zugeführt. Das Wasser fließt in die Kanalisation und trägt zu einem erhöhten Risiko von Überschwemmungen bei Starkregen bei.

Die Schottergärten bieten weder Vögeln, Insekten noch einheimischen Pflanzen Raum und Nahrung. Lediglich vielfältig angelegte Gärten/Vorgärten stellen für sie einen Lebensraum dar. Schottergärten sind nur scheinbar pflegeleicht. Nach kurzer Zeit wachsen auch dort Wildkräuter, setzen sich Laub und Sämereien zwischen die Steine. Auf den Steinen bilden sich Moose. Robuste Pflanzen wachsen auch durch die aufgebrachte Folie hindurch. Erfahrungsgemäß werden dann von den Eigentümern Herbizide eingesetzt, die bekanntermaßen zu einer Schädigung von Menschen, Tieren und Pflanzen führen.

Schottergärten erwärmen sich sehr schnell. Sie speichern die Wärme und strahlen sie wieder ab. Die nächtliche Abkühlphase wird dadurch verhindert. Zwischenzeitlich haben einige Städte und Gemeinden und sogar das Bundesland Baden-Württemberg Schottergartenverbote für Neubau- und Gewerbegebiete beschlossen. Dem sollte sich die Hansestadt Salzwedel anschließen..

Cathleen Hoffmann

Stellv. Fraktionsvorsitzende